

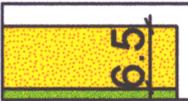
**BEBAUUNGSPLAN NR. 59
"ANBINDUNG DER DR.-WILHELM-SCHAEFFLER-STRASSE
AN DIE STÄDTISCHE ENTLASTUNGSSTRASSE NORD"
UND GRÜNORDNUNGSPLAN
DER STADT HERZOGENAURACH**

Planfertigervermerk	Datum	
aufgestellt lt. Beschluss des Stadtrates vom	02.06.2005	
bearbeitet	06.05.2005	Hr. Geier
gezeichnet	06.05.2005	Hr. Geier
Änderung: Zuwegungen Landwirtschaftliche Nutzfläche	14.07.2005	Hr. Geier

Zeichenerklärung für Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



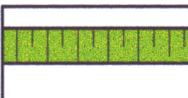
öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Begleitgrün und Bemaßung



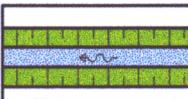
öffentliche Fuß-, Radwege mit Begleitgrün und Bemaßung



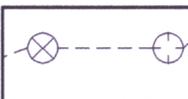
Straßenbegrenzungslinie



Böschung



Graben mit Böschung und Fließrichtung



Straßenentwässerung (Schachtdeckel / Muldeneinlauf)

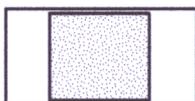
Zeichenerklärung für Hinweise zum Bebauungsplan



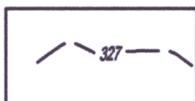
bestehende Grundstücksgrenze



Flurstücksnummer



bestehende Bebauung



Höhenlinien (m ü. NN)



Unterführung für Fuß- und Radweg

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Straßenverkehrsflächen

Die Planung für die Anbindung Dr.-Wilhelm-Schaeffler-Straße an die städtische Entlastungsstraße Nord durch die Planungsgruppe STRUNZ Ingenieurgesellschaft mbH Bamberg, wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

2. Leitungsverlegungen

Bei der Planung und Durchführung von Leitungsverlegungen für unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen sind Mindestabstände und Vorschriften gem. DVGW-Regelwerk zu den festgesetzten und vorhandenen Baumstandorten einzuhalten. Dies gilt analog für Neupflanzungen im Bereich bestehender Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Aus städtebaulichen Gründen, zur Wahrung des Ortsbildes und Einbindung der Baumaßnahme in die Landschaft, sind Versorgungsleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB ausschließlich unterirdisch zu verlegen. Freileitungen und Masten sind nicht zulässig.

3. Drainagen

Werden bei der Baumaßnahme Drainagen zerstört, so sind diese wieder ordnungsgemäß herzustellen.

1. Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Als Entwicklungsziel wird ein den Lebensraumansprüchen des Steinschmätzers entsprechende Fläche festgesetzt (trockenes, vegetationsfreies bis -armes, steiniges Gelände mit Singwarten). Die abfallrechtlichen und wasserrechtlichen Anforderungen aufgrund der Altlastenfläche sind zu berücksichtigen. Die Herstellung der Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft erfolgt nach der Rekultivierung der Deponie.

1. Als natürlicher Sicht- und Betretungsschutz: Weitgehende Bepflanzung des nördlichen Deponierands mit standortgerechten heimischen Gehölzen (mindestens 5-reihig). Buchtige Ausbildung. Anteil domiger Arten mindestens 90%, davon Hauptanteil *Prunus spinosa*. Verwendung von autochtonem Material (soweit verfügbar). Zäunung des Heckenbereichs als Verbisschutz. Abbau Zaun nach 5 Jahren. Vorherige Herstellung und Abdeckung des Böschungsbereichs nach Vorgaben des WWA unter Verwendung des unbelasteten Erdabschubs.
2. Ordnungsgemäße Entfernung des bei der Abtragung am nördlichen Deponierand angefallenen Aushubmaterials. Entfernung von Abfallablagerungen aus dem Grundstück.
3. Anlage von Steinschüttungen unter Verwendung von beim vierspürigen Ausbau der städtischen Entlastungsstraße Nord und von Altablagerungen auf dem Grundstück anfallenden Steinen.
4. Offenhaltung der Fläche durch regelmäßige Schafbeweidung (mindestens 1 mal pro Jahr) oder alternativ durch Mahd 1 mal jährlich frühestens zum 1.9.) mit Abtransport des Mähguts.

Entwicklungsdauer:

Hecke auf Nordseite: 30 Jahre

Offener Geländebereich mit Steinhaufen: 1 Jahr

Die Fläche befindet sich im Besitz der Stadt Herzogenaurach. Die Herstellung und Entwicklung erfolgt ebenfalls durch diese.

Flächenbilanz:

Eingriffsfläche	0,6961 ha
Ausgleichsbedarf	0,2088 ha
Gesamtfläche Fl.Nr 305, Gmkg. Niederndorf - nördlich der städtischen Entlastungsstraße Nord	2,2402 ha
Davon als Ausgleichsfläche geeignet (50 m Zone zur Entlastungsstraße Nord und umgebender Erdwall mit Eingrünung: ca 0,930 ha)	1,310 ha
Dem Eingriff zugeordnete Ausgleichsfläche	0,2088 ha

Die Maßnahmen werden auf der Gesamtfläche durchgeführt. Daraus wurden bereits 0,8553 ha im Rahmen des Eingriffs B-Plan 58 zugeordnet, dem Eingriff dieses Bebauungsplanes werden 0,2088 ha zugeordnet. Die Restfläche von ca. 0,25 ha wird in das Ökokonto der Stadt Herzogenaurach eingestellt.

2. Gestaltung der straßenbegleitenden Grünflächen (Damm- und Einschnittböschungen)

Angaben zur Ausgestaltung dieser Flächen sind dem Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan, Unterlage Nr. 8.5.2, Planungsgruppe STRUNZ Ingenieurgesellschaft mbH Bamberg, zu entnehmen.

HINWEISE:

1. Immissionsschutz

Die Maßnahmen werden auf der Gesamtfläche durchgeführt. Daraus wurden bereits 0,8553 ha im Rahmen des Eingriffs B-Plan 58 zugeordnet, dem Eingriff dieses Bebauungsplanes werden 0,2088 ha zugeordnet. Die Restfläche von ca. 0,25 ha wird in das Ökokonto der Stadt Herzogenaurach eingestellt.

2. Gestaltung der straßenbegleitenden Grünflächen (Damm- und Einschnittböschungen)

Angaben zur Ausgestaltung dieser Flächen sind dem Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan, Unterlage Nr. 8.5.2, Planungsgruppe STRUNZ Ingenieurgesellschaft mbH Bamberg, zu entnehmen.

HINWEISE:

1. Immissionsschutz

Eine lärmtechnische Berechnung durch die Planungsgruppe STRUNZ Ingenieurgesellschaft mbH Bamberg ergab, dass keine schallschutztechnischen Maßnahmen erforderlich sind.

2. Sicherheitseinrichtungen

Diese sind so zu installieren, dass für die Allgemeinheit keine Gefahren oder Belästigungen ausgehen. Lampen sind so anzuordnen, dass für die umliegenden Bereiche keine Blendgefahr besteht. Dies gilt auch für die Blendung von Fahrzeugenkern.

3. Bodenfunde

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss mit archäologischen Funden gerechnet werden.

Alle Beobachtungen und Funde (u. a. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder direkt dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.

Satzung
für den Bebauungsplan Nr. 59 "Anbindung der
Dr.-Wilhelm-Schaeffler-Straße an die städtische
Entlastungsstraße Nord"
und Grünordnungsplan der Stadt Herzogenaurach

vom 12.10.2005

Die Stadt Herzogenaurach erlässt gemäß §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit

Art. 89 und 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der derzeit gültigen Fassung,
Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung,
des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der derzeit gültigen Fassung sowie
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit gültigen Fassung
folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 59 "Anbindung der Dr.-Wilhelm-Schaeffler-Straße an die städtische Entlastungsstraße Nord" und Grünordnungsplan der Stadt Herzogenaurach wird beschlossen.

§ 2

Der Bebauungsplan Nr. 59 "Anbindung der Dr.-Wilhelm-Schaeffler-Straße an die städtische Entlastungsstraße Nord" und Grünordnungsplan der Stadt Herzogenaurach besteht aus dem Planblatt, einem Textteil mit örtlichen Bauvorschriften, der Begründung und dem Umweltbericht.

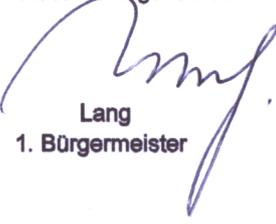
§ 3

Der Bebauungsplan - einschließlich der auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschriften - wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

§ 4

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

Herzogenaurach, den 12.10.2005
Stadt Herzogenaurach


Lang
1. Bürgermeister



VERFAHRENSHINWEISE

Aufstellung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 "Anbindung der Dr.-Wilhelm-Schaeffler-Straße an die städtische Entlastungsstraße Nord" mit Grünordnungsplan wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 02.06.2005 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.06.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit öffentlicher Darlegung und Anhörung hat in der Zeit vom 13.06.2005 bis einschließlich 24.06.2005 stattgefunden.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.06.2005 gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bis 24.06.2005 beteiligt.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 21.07.2005 beschlossen den Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 08.08.2005 bis

VERFAHRENSHINWEISE

Aufstellung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 "Anbindung der Dr.-Wilhelm-Schaeffler-Straße an die städtische Entlastungsstraße Nord" mit Grünordnungsplan wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 02.06.2005 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.06.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit öffentlicher Darlegung und Anhörung hat in der Zeit vom 13.06.2005 bis einschließlich 24.06.2005 stattgefunden.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.06.2005 gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bis 24.06.2005 beteiligt.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 21.07.2005 beschlossen den Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 08.08.2005 bis einschließlich 09.09.2005 durchgeführt.

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde am 28.07.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.08.2005 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

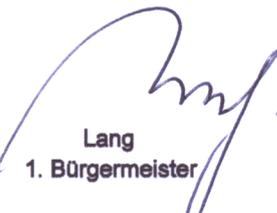
Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Mit Schreiben vom 02.08.2005 wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingeholt.

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 29.09.2005 den Bebauungsplan Nr. 59 "Anbindung der Dr.-Wilhelm-Schaeffler-Straße an die städtische Entlastungsstraße Nord" und Grünordnungsplan als Satzung beschlossen.

Herzogenaurach, den 12.10.2005

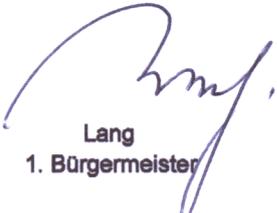

Lang
1. Bürgermeister



Rechtskraft (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplan Nr. 59 "Anbindung der Dr.-Wilhelm-Schaeffler-Straße an die städtische Entlastungsstraße Nord" und Grünordnungsplan wurde mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 41 vom 13.10.2005 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig. Auf Rechtsfolgen des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Herzogenaurach, den 14.10.2005


Lang
1. Bürgermeister

